



Feuerwehrzweckverband
Thur-Seebach

Feuerschutzreglement des Feuerwehrzweckverbandes Thur-Seebach

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Zweck.....	4
Art. 3 Grundsatz	4
Art. 4 Aufsicht	4
Art. 5 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 6 Verbandszweck.....	4
Art. 7 Organe	4
Art. 8 Geschäftsführung.....	5
II. Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden	5
Art. 9 Allgemeine Befugnisse.....	5
Art. 10 Finanzbefugnisse	5
III. Delegiertenversammlung	5
Art. 11 Zusammensetzung.....	5
Art. 12 Konstituierung	5
Art. 13 Sekretariat.....	5
Art. 14 Einberufung.....	5
Art. 15 Allgemeine Befugnisse.....	6
Art. 16 Finanzbefugnisse	6
IV. Feuerwehrkommission	6
Art. 17 Zusammensetzung.....	6
Art. 18 Konstituierung	6
Art. 19 Kommissionseinberufung	7
Art. 20 Aufgaben und allgemeine Befugnisse	7
Art. 21 Finanzbefugnisse	7
V. Rechnungsprüfungskommission	7
Art. 22 Zusammensetzung.....	8
Art. 23 Befugnisse	8
VI. Feuerschutzbeauftragter	8
Art. 24 Organisation.....	8
Art. 25 Feuerschutzbewilligung.....	8
Art. 26 Kontrolle.....	8
Art. 27 Mängel	8
Art. 28 Kaminfegerwesen.....	8
VII. Feuerwehr	8
Art. 29 Aufgaben.....	8
Art. 30 Dienstbetrieb	9
Art. 31 Organisation.....	9
Art. 32 Feuerwehrkommandant	9
Art. 33 Kommando.....	9
Art. 34 Kader	9
Art. 35 Materialwart.....	9
Art. 36 Sekretariat.....	10
Art. 37 Grundsatz	10
Art. 38 Erfüllung der Pflicht	10
Art. 39 Befreiung, Erlass.....	10
Art. 40 Ersatzabgabe	10
Art. 41 Alarm.....	11
Art. 42 Übungen	11
Art. 43 Entschuldigungsgründe.....	11
Art. 44 Sorgfaltpflicht.....	11

Art. 45 Persönliches Material	11
Art. 46 Feuerwehrmaterial	11
Art. 47 Anordnung, Dienstgeheimnis	11
Art. 48 Kosten.....	12
Art. 49 Disziplinarstrafen.....	12
Art. 50 Rechtsmittel	12
VIII. Material, Fahrzeuge und Gebäude / Lokale	12
Art. 51 Material	12
Art. 52 Fahrzeuge.....	12
Art. 53 Gebäude / Lokale.....	12
IX. Finanzen	12
Art. 54 Kostenverteilungsschlüssel.....	12
Art. 55 Staatsbeiträge	13
Art. 56 Budget.....	13
Art. 57 Betriebsvorschüsse	13
Art. 58 Rechnungsablage	13
Art. 59 Vermögensrechnung.....	13
X. Austritt und Verbandsauflösung	13
Art. 60 Austritt.....	13
Art. 61 Austrittsentschädigung	13
Art. 62 Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung.....	13
Art. 63 Liquidation.....	13
XI. Schlussbestimmungen.....	14
Art. 64 Inkrafttreten	14

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlassen die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinden Hüttwilen, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen folgendes Reglement:

(Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Politischen Gemeinden Hüttwilen, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen fest.

² Zugehörig zu diesem Reglement besteht ein Anhang. Dieser beinhaltet Ergänzungen und Präzisierungen zum Reglement. Änderungen des Anhangs können durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Feuerwehrkommission erfolgen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.

² Die Verbandsgemeinden führen zu diesem Zweck einen Zweckverband unter dem Namen Feuerwehr Thur-Seebach.

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinden, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4 Aufsicht

¹ Die Delegiertenversammlung des Feuerwehrzweckverband Thur-Seebach regelt den Feuerschutz. Sie setzt für bestimmte Aufgaben die Feuerwehrkommission ein.

Art. 5 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹ Der Zweckverband Thur-Seebach, nachfolgend Verband genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort des Sekretariates.

Art. 6 Verbandszweck

¹ Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnungen.

² Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr weitere Aufgaben und Dienstleistungen übertragen werden.

Art. 7 Organe

¹ Die Organe des Feuerschutzes sind:

1. Die Gemeindeversammlungen der Gesamtheit der beteiligten Verbandsgemeinden
2. Die Delegiertenversammlung
3. Die Feuerwehrkommission (Vorstand)
4. Die Rechnungsprüfungskommission (Kontrollstelle)
5. Der Feuerschutzbeauftragte
6. Die Feuerwehr

Art. 8 Geschäftsführung

¹ Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie des gewählten Personals beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

³ Für die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden.

II. Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden

Art. 9 Allgemeine Befugnisse

¹ Den Gemeindeversammlungen der Gesamtheit der Verbandsgemeinden stehen zu:

1. Genehmigung und Änderung des Feuerschutzreglementes;
2. Die Auflösung des Verbandes.

Art. 10 Finanzbefugnisse

¹ Den Gemeindeversammlungen der Gesamtheit der Verbandsgemeinden stehen zu:

1. Die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigt. Zur Abstimmung gelangt der Gesamtkredit, der entsprechende Gemeindeanteil muss aufgezeigt werden;
2. Die Abnahme der Abrechnung von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war.

III. Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 4 Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt.

² Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Konstituierung

¹ Der Präsident der Delegiertenversammlung ist zugleich Präsident der Feuerwehrkommission.

² Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.

³ Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vizepräsident der Feuerwehrkommission.

Art. 13 Sekretariat

¹ Die Protokollführung, das Sekretariat und die Rechnungsführung des Zweckverbandes werden durch den Sekretär besorgt.

Art. 14 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder.

² Sie wird ordentlicherweise einmal im 3. Quartal einberufen zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte.

Art. 15 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und der Mitglieder der Feuerwehrkommission;
2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission;
3. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission;
4. Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. Die Schaffung von haupt- und nebenamtlichen Stellen auf Antrag der Feuerwehrkommission;
6. Der Erlass einer Besoldungsverordnung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Art. 16 Finanzbefugnisse

¹ Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission;
2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission (Zirkularbeschluss);
3. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, max. Fr. 50'000.-;
4. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, max. Fr. 10'000.-;
5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite;
6. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlung;
7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder für Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission;
8. Die Bestimmung der Entschädigung für den Sekretär des Zweckverbandes;
9. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehrdienstleistenden sowie allfällige zusätzliche Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerwehrkommission.

² Ausgaben über Fr. 50'000.- unterstehen dem fakultativen Volksreferendum.

IV. Feuerwehrkommission

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus den folgenden Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen:

1. Je zwei Gemeinderäten der Verbandsgemeinden, welche auch Mitglied der Delegiertenversammlung sind;
2. Dem Feuerwehrkommandanten;
3. Zwei weiteren Feuerwehroffizieren.

² Der Sekretär gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Art. 18 Konstituierung

¹ Als Präsident und Vizepräsident können nur Gemeinderäte gewählt werden. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein.

² Der Sekretär führt das Protokoll.

Art. 19 Kommissionseinberufung

¹ Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

1. Einladung des Vorsitzenden;
2. Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 20 Aufgaben und allgemeine Befugnisse

¹ Der Feuerwehrkommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:

1. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten;
2. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten;
3. Die Schaffung von haupt- und nebenamtlichen Stellen;
4. Der Erlass einer Besoldungsverordnung.

² Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:

1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
2. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
3. Die Genehmigung von Pflichtenheften für bestimmte Aufgaben;
4. Die Bestimmung der Anzahl Vizekommandanten und Zugchefs;
5. Die Wahl der Pikett- und Zugchefs;
6. Die Wahl und die Beförderung des übrigen Kaders;
7. Die Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen;
8. Die Bestimmung wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat;
9. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben auf Antrag einer Verbandsgemeinde;
10. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
11. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, die Staatsanwaltschaft und andere interessierte Instanzen.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹ Der Feuerwehrkommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:

1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes;
2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen;
3. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehrdienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weitere Feuerwehrleute;
4. Prüfung der Abrechnungen über Kredite;
5. Höhe der Entschädigungen für Feuerwehrkurse und Sitzungen.

² Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:

1. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10'000.-;
2. Jährliche wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 2'000.-;
3. Freigabe
 - der per Budget beschlossenen Beträge,
 - der einmaligen Ausgaben (Spezialkredite),
 - der per Kredit genehmigten Gelder.
4. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern: Je einem Mitglied der Geschäfts- oder Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden Hüttwilen, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

² Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt ihren Obmann selbst.

Art. 23 Befugnisse

¹ Der Rechnungsprüfungskommission prüft

- die Jahresrechnung,
- die Abrechnung über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse, soweit diese in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen,
- das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes.

VI. Feuerschutzbeauftragter

Art. 24 Organisation

¹ Jede Verbandsgemeinde bestimmt selber einen oder mehrere Feuerschutzbeauftragte für ihr Gemeindegebiet.

² Die Aufgaben können an eine oder mehrere Personen mit den entsprechenden Ausbildungen delegieren werden.

Art. 25 Feuerschutzbewilligung

¹ Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art. 26 Kontrolle

¹ Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrolle gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodisch Brandschutzkontrollen ausführen.

Art. 27 Mängel

¹ Der Feuerschutzbeauftragte ordnet bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes die Massnahmen an.

² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der jeweilige Gemeinderat.

Art. 28 Kaminfegerwesen

¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch den Kaminfeger nach Weisung des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

VII. Feuerwehr

A. Aufgaben / Organisation

Art. 29 Aufgaben

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission.

³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

Art. 30 Dienstbetrieb

¹ Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Art. 31 Organisation

¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Feuerwehrkommandant
2. Kommando
3. Kader
4. Mannschaft
5. Stabstellen und spezielle Dienste

Art. 32 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde aus.

² Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.

³ In Absprache mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten ist er für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Art. 33 Kommando

¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs. Über die Zahl der Vizekommandanten und Zugchefs entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.

² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit.

³ Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerwehrkommission.

Art. 34 Kader

¹ Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 35 Materialwart

¹ Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

² Die Anstellungsbedingungen sind separat geregelt. Für die detaillierten Aufgaben besteht ein separates Pflichtenheft.

Art. 36 Sekretariat

¹ Dem Sekretariat obliegen die administrativen Arbeiten und Abrechnungen. Das Sekretariat ist für das Verfassen der Protokolle der Kommandositzungen, der Kommissionssitzungen und der Delegiertenversammlungen verantwortlich.

² Die Anstellungsbedingungen sind separat geregelt. Für die detaillierten Aufgaben besteht ein separates Pflichtenheft.

B. Feuerwehrrpflicht

Art. 37 Grundsatz

¹ Die Feuerwehrrpflicht besteht für Männer und Frauen mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden. Die Pflicht beginnt am 1. Januar jenes Jahres, in dem eine Person 22 Jahre alt wird und endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem die Person 50 Jahre alt geworden ist.

² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Ehegatte oder Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Ehegatte oder Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Art. 38 Erfüllung der Pflicht

¹ Die Feuerwehrrpflicht wird durch den Feuerwehrrdienst oder die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

² Die Feuerwehrrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.

³ Massgebend für den Entscheid sind Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehrr. Es wird darauf geachtet, dass die Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus allen Verbandsgemeinden rekrutiert werden.

Art. 39 Befreiung, Erlass

¹ Von der Feuerwehrrpflicht bzw. von der Feuerwehrrersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:

1. Mitglieder des Gemeinderates;
2. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent;
3. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehrrdienst leisten;
4. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehrr in einer Verbandsgemeinde Feuerwehrrdienst leisten.

² Gesuche um Befreiung von der Feuerwehrrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben für das Folgejahr sind schriftlich an die Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde zu richten. Der Gemeinderat der zuständigen Verbandsgemeinde befindet über das Gesuch und reicht der Feuerwehrrkommission bis spätestens 30 Tage vor der Herbstsitzung einen schriftlichen Antrag zur Befreiung ein.

³ Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben entscheidet die Feuerwehrrkommission auf Antrag der entsprechenden Verbandsgemeinde.

⁴ Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch die entsprechende Verbandsgemeinde geregelt.

Art. 40 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch den Gemeinderat der entsprechenden

Verbandsgemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens Fr. 50.- und höchstens Fr. 1000.- pro Jahr.

² Der Ertrag der Ersatzabgaben ist für Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

C. Dienstpflichten

Art. 41 Alarm

¹ Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Kommissionssitzung kann zusätzlich definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.

² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 42 Übungen

¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:

1. Vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
2. Drei Offiziersübungen;
3. Zehn Mannschaftübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
4. Sechs Atemschutzübungen.

² Im Übrigen wird auf § 27 der Feuerschutzverordnung (FSV; RB 708.11) verwiesen.

Art. 43 Entschuldigungsgründe

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

² Gesuche um Befreiung von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder desurses, spätestens aber 48 Stunden nach der Durchführung beim Sekretariat einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.

⁴ Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

⁵ Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.

Art. 44 Sorgfaltspflicht

¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Art. 45 Persönliches Material

¹ Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

Art. 46 Feuerwehrmaterial

¹ Das Tragen und der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als Feuerwehrzwecken sind nur mit Bewilligung des Kommandanten gestattet.

Art. 47 Anordnung, Dienstgeheimnis

¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

Art. 48 Kosten

¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gebäudeversicherungsgesetz (GebG; RB 956.1) sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten der Feuerwehrkommission.

³ Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 708.1) richtet sich nach dem Gebührentarif des Verbandes.

⁴ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz kostenlos). Die Höhe des Betrages legt die Feuerwehrkommission fest.

Art. 49 Disziplinarstrafen

¹ Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis Fr. 1'000.- oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

Art. 50 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 30 Tagen Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

VIII. Material, Fahrzeuge und Gebäude / Lokale

Art. 51 Material

¹ Die Verbandsgemeinden überlassen dem Verband ihr sämtliches Feuerwehrmaterial (inkl. Gerätschaften) unentgeltlich.

² Neues Material (inkl. Gerätschaften) erwirbt der Zweckverband.

Art. 52 Fahrzeuge

¹ Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihre sämtlichen Feuerwehrfahrzeuge unentgeltlich.

² Neue Fahrzeuge erwirbt der Zweckverband.

Art. 53 Gebäude / Lokale

¹ Die Gebäude und Lokale (Garagen, Magazine usw.) für die Feuerwehr werden von den Verbandsgemeinden bereitgestellt und dem Zweckverband vermietet.

IX. Finanzen

Art. 54 Kostenverteilungsschlüssel

¹ Die Gesamtkosten des Zweckverbandes für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

1. Die Hälfte nach der Zahl der Einwohner am 1. Dezember des Vorjahres;
2. Die Hälfte nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 1. Januar des Rechnungsjahres.

Art. 55 Staatsbeiträge

¹ Beitragsgesuche an die Gebäudeversicherung werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.

Art. 56 Budget

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission als Entwurf bis zum 30. September des laufenden Jahres zu Händen der Delegiertenversammlung zu erstellen.

Art. 57 Betriebsvorschüsse

¹ Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 58 Rechnungsablage

¹ Die Verbandsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

² Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission hat bis Ende Februar zu erfolgen.

³ Die Feuerwehrkommission legt die Rechnung bis spätestens Mitte März zu Händen der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 59 Vermögensrechnung

¹ Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnung durch Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

X. Austritt und Verbandsauflösung

Art. 60 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Art. 61 Austrittsentschädigung

¹ Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

Art. 62 Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung

¹ Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Art. 63 Liquidation

¹ Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven, als auch die passiven Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden auf ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 64 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und das zuständige kantonale Departement rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 2006 aufgehoben.

Genehmigungen

Anlässlich der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hüttwilen vom 13. Dezember 2023 genehmigt.

Politische Gemeinde Hüttwilen, DATUM

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Sabina Peter-Köstli

Daniel Meier

Anlässlich der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch vom 15. Januar 2024 genehmigt.

Politische Gemeinde Uesslingen-Buch, DATUM

Die Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Christof Schweizer

Samantha Egloff

Anlässlich der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen vom 7. Dezember 2023 genehmigt.

Politische Gemeinde Warth-Weiningen, DATUM

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Katharina Aeschbacher

Fabian Toppius

Vom Departement für Justiz und Sicherheit mit Entscheid vom DATUM genehmigt.

Frauenfeld, DATUM

Die Departementschefin:

Cornelia Komposch